



**Tagung zum Kulturförderungsgesetz und Pro Helvetia Gesetz
Kultur- und Kongresshaus Aarau
15. September 2005**

Organisatoren: Pro Cultura und Zürcher Hochschule für Winterthur

Referat von Jean-Frédéric Jauslin, Direktor Bundesamt für Kultur

Chancen zu einer Neugestaltung der Kulturförderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zum neuen Kulturförderungsgesetz und zum revidierten Pro Helvetia-Gesetz schlagen wir ein neues Kapitel in der Schweizer Kulturpolitik auf. Ich freue mich, an der heutigen Tagung die Gesetzesprojekte vorstellen zu dürfen, dank deren die kulturpolitische Diskussion in der Schweiz endlich Boden unter den Füßen bekommt.

Im folgenden Referat werde ich kurz über den Stand der Arbeiten informieren und ihnen anschliessend die Eckpunkte des Gesetzesentwurfs erläutern. Zum Schluss gestatten Sie mir einen kleinen Ausblick in die Zukunft.

Während fast 30 Jahren, seit dem so genannten Clottu-Bericht von 1975, wurde in der Schweiz um eine angemessene verfassungsrechtliche Grundlage der bundesstaatlichen Kulturförderung gerungen. Die wichtigsten Etappen waren:

- Clottu-Bericht (1975): Forderung nach einem Kulturartikel in der Bundesverfassung
- Kulturprozentinitiative (1986): Reservieren von einem Prozent der Bundesausgaben für Kultur – abgelehnt
- Kulturförderungsartikel (1994): Vorschlag für einen Verfassungsartikel zur Kultur – abgelehnt
- Revision Bundesverfassung (1999)

Mit der Nachführung der Bundesverfassung (1999) konnte nach den gescheiterten Versuchen von 1986 und 1994 die Kulturförderung endlich zu einer ausdrücklichen Aufgabe des Bundes erklärt werden.

Mit Artikel 69 der revidierten Bundesverfassung hat Kultur in der Schweiz politisch an Bedeutung gewonnen. Der neue Kulturartikel besagt in Absatz 2, dass der Bund „kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern“ kann.

Was leistet der neue Kulturartikel?

Er macht die Kulturförderung zu einer ausdrücklichen Aufgabe des Bundes. Er ermöglicht eine bundesstaatliche Kulturförderung in allen Kunstsparten. Damit wurde die juristische Lücke zwischen Verfassung und gelebter Kulturförderung des Bundes endlich geschlossen.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet die Eidgenossenschaft, kulturelle Gehalte nicht nur in der bundesstaatlichen Kulturförderung, sondern auch bei der Regelung anderer Materien angemessen zu berücksichtigen.

Die Ziele staatlicher Kulturförderung sehen Sie im Zweckartikel des neuen Kulturförderungsgesetzes gespiegelt: Förderung des Kunstschaffens, der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste, des Zugangs zur Kultur, des Kulturaustausches, der Kulturvermittlung und der Bewahrung des kulturellen Erbes sowie Stärkung der kulturellen Vielfalt und des Zusammenhalts der Schweiz (Art. 1 Abs. 1 KFG).

In der Schweiz sind an der Förderung der Kultur neben den Privaten alle föderalistischen Ebenen beteiligt. Staatliche Kulturförderung in unserem Land gliedert sich traditionellerweise in drei Bereiche:

1. Direkte **Unterstützung** der Kultur ermöglicht das Erschaffen von Werken, indirekte Unterstützung stellt günstige Rahmenbedingungen bereit. Direkte und indirekte Kulturförderung tragen zur Stärkung eines vielfältigen und qualitativ hoch stehenden Kulturangebots bei.
2. **Kulturerhaltung** sorgt für die Pflege des überlieferten Bestandes an Werken und Werten der Kultur. Sie garantiert die Kontinuität der Tradition.
3. **Kulturvermittlung** öffnet bzw. erleichtert dem Publikum den Zugang zu kulturellen Werken.

Kehren wir zur Umsetzung von BV 69 zurück: Nach Annahme der revidierten Bundesverfassung wurde eine Expertengruppe beauftragt, die Grundlagen zur Umsetzung des Kulturartikels durch ein Kulturförderungsgesetz zu erarbeiten. In der Expertengruppe waren Exponenten der Verwaltung und der Kultur vertreten.

Ende 2003 veröffentlichte das Bundesamt für Kultur die Vorschläge der Expertengruppe für ein Kulturförderungsgesetz und für die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes. Nach weiteren Arbeiten am Expertenentwurf konnte der Bundesrat am 10. Juni die Vernehmlassung eröffnen. Sie wird bis zum 31. Oktober dauern.

Was sind die nächsten Schritte? Nach Abschluss der Vernehmlassung wird die Verwaltung die Entwürfe aufgrund der eingegangenen Antworten überarbeiten. Im Laufe des Jahres 2006 wird der Bundesrat die Botschaften an das Parlament verabschieden. Die parlamentarische Beratung ist für das Jahr 2007 und das Inkrafttreten der beiden Gesetze für das Jahr 2008 vorgesehen.

Übersicht:

Ich möchte Ihnen jetzt die wichtigsten Punkte des neuen Kulturförderungsgesetzes vorstellen.

Mit diesem Gesetz will der Bund

1. durch die Einführung von Steuerungsmechanismen Schwerpunkte in der Kulturförderung setzen
2. die Partnerschaften mit den Kantonen, Gemeinden, Städten und Privaten stärken
3. die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Bundesakteure entflechten.

Zum ersten Punkt: Alle vier Jahre wird der Bundesrat dem Parlament ein **Schwerpunktprogramm „Kultur“** zur Verabschiedung unterbreiten (Art. 16 KFG). Das Schwerpunktprogramm ist das politische Steuerungsinstrument, insofern es die Prioritäten der Kulturförderung des Bundes definiert.

Mehrjährige Schwerpunktprogramme haben sich in den Bereichen Bildung, Forschung und Technologie bewährt. Die Auslegung der Kulturförderung des Bundes auf einen vierjährigen Rhythmus gewährleistet eine systematische Gesamtschau und Evaluation der

kulturellen Förderungstätigkeit des Bundes. Die Kulturförderung wird damit zu einem fassbaren politischen Diskussionsthema.

Das Schwerpunktprogramm „Kultur“ wird konkretisiert durch **Förderungskonzepte** (Art. 17 KFG). Die Förderungskonzepte definieren für jeden Kulturbereich die konkreten Ziele, die erreicht werden sollen, bezeichnen die Instrumente und legen die massgeblichen Kriterien für die Förderung fest. Die Förderungskonzepte bilden auch die Grundlage zur Verteilung der von der Bundesversammlung bewilligten Zahlungskredite.

Der zweite Punkt bezieht sich auf das Prinzip der Zusammenarbeit: Mit dem Kulturartikel hat der Bund nur eine subsidiäre Kompetenz zur Kulturförderung erhalten (vgl. Art. 1 Abs. 2 KFG). Die Kantone, Gemeinden und Städten werden weiterhin die zentralen Träger der Kulturförderung in der Schweiz bleiben. Nur aus einer engen Zusammenarbeit des Bundes mit seinen Partnern kann eine kohärente Kulturförderung hervorgehen, welche die vorhandenen Ressourcen effizient nutzt und Überschneidungen und Doppelspurigkeiten vermeidet.

Bislang war die Zusammenarbeit vorwiegend auf den Informationsaustausch beschränkt. Mit dem Kulturförderungsgesetz möchte der Bund einen Schritt weiter gehen: Der Entwurf des KFG sieht als konkrete Massnahme der Zusammenarbeit vor, dass der Bund seine Partner zu den Schwerpunktprogrammen und Förderkonzepten vorgängig anhört (Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 KFG) und ihnen Gelegenheit gibt, zum Bericht über die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Kulturförderung Stellung zu nehmen (Art. 21 Abs. 3). Der Einbezug der Kantone, Städte und Gemeinden in die bundesstaatliche Kulturförderung schafft die Möglichkeit, die Kulturförderung der öffentlichen Hand in Zukunft besser aufeinander abzustimmen.

Der dritte Punkt gilt der Optimierung der Strukturen. Bevor ich auf die Frage der Arbeitsteilung zwischen den Akteuren des Bundes komme, erlauben sie mir, kurz auf die Rolle des BAK einzugehen:

- Das BAK ist die zuständige Instanz des Bundes für die Belange der Kulturpolitik.
- Das BAK richtet seine Tätigkeiten und Angebote auf kulturelle Aktivitäten von nationaler und internationaler Bedeutung aus.
- Das BAK richtet seine Aktivitäten in kulturellen Belangen auf die Bedürfnisse seiner Partner aus.

Heute sind insgesamt sechs verschiedene Bundesakteure in der Kulturförderung tätig, wobei die Aufgabenteilung nicht durchwegs konsequent und transparent ausgestaltet ist. Das Kulturförderungsgesetz verbessert die heutige Situation. In Zukunft werden jedem Bundesakteur klar umrissene, auf seine Kernkompetenzen zugeschnittene Aufgabengebiete zugewiesen.

Im Bereich der Kulturförderung im Inland soll das **Bundesamt für Kultur** zuständig sein für die zwei Bereiche

- Strategie und Grundlagen der Kulturförderung
- sowie Ausbildung und Auszeichnung der Kunstschaffenden.

Pro Helvetia soll die drei Bereiche

- Förderung des Kunstschaffens (ohne Filmförderung),
- Kulturvermittlung
- und Kulturaustausch betreuen.

Auf die Kulturarbeit im Ausland werde ich im Zusammenhang mit dem Pro Helvetia-Gesetz gleich kommen.

Der vorliegende Entwurf weist gegenüber dem Entwurf der Expertengruppe zwei wesentliche Änderungen auf, die nicht übergangen werden sollen:

Finanzierung der „Leuchttürme“ (Art. 9 E-KFG)

Der Expertenentwurf enthielt den Vorschlag, der Bund könnte den Betrieb von Kultureinrichtungen „mit einzigartigem und qualitativ herausragendem Angebot, das national und international ausstrahlt“ finanziell unterstützen. Der Vorschlag wurde fallengelassen, dies aus drei Gründen:

- 1) Es gibt keine messbaren und objektiven Kriterien;
- 2) die Kosten würden sich auf ca. CHF 30 Mio. jährlich belaufen, was angesichts der Budgetaussichten der nächsten Jahre unrealistisch erscheint;
- 3) es besteht die Gefahr, dass diese Institutionen schnell in eine Abhängigkeit von den zusätzlichen Subventionen geraten könnten.

Soziale Sicherheit (Art. 13 E-KFG)

Der aktuelle Entwurf sieht auch keine Bestimmungen vor, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu verbessern. Leider ist es nicht möglich und für mich auch nicht logisch, diese Frage im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes zu lösen, weil Art. 69 BV keine ausreichende Verfassungsgrundlage darstellt.

Der Bundesrat ist sich jedoch der unzureichenden beruflichen Vorsorge von Kulturschaffenden bewusst. Deshalb wurden im März 2005 zwei Arbeitsgruppen zur Umsetzung dieses Auftrages gebildet, um in den bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Die eine Arbeitsgruppe überprüft mit der Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) die Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge (BVG). Die Zweite sucht mit der Unterstützung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) nach Anpassungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (AVIG). Das BAK nimmt in beiden Arbeitsgruppen Einsitz und koordiniert die Arbeiten.

Neben dem Kulturförderungsgesetz wird auch eine Revision des **Pro Helvetia-Gesetzes** in die Vernehmlassung geschickt. Herr Knüsel wird Sie heute über diese Gesetzesrevision informieren, so dass ich mit meinen Ausführungen nicht ins Detail gehen werde.

Die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes hat zum Hauptziel, die Organisationsstrukturen der Stiftung Pro Helvetia zu modernisieren:

Nach geltendem Recht nimmt der Stiftungsrat sowohl strategische als auch geschäftsführende Aufgaben wahr. Diese Vermischung der Aufgabenbereiche will das revidierte Gesetz beheben: Die Tätigkeit des Stiftungsrates soll strikt auf die strategische Leitung der Stiftung ausgerichtet werden und die Anzahl der Stiftungsräte auf eine heute übliche Grösse von neun Mitgliedern konzentriert werden.

Die Aufgaben der Pro Helvetia leiten sich aus dem KFG ab. Demnach obliegt der Stiftung die Kulturförderung in den Bereichen Kunstschaffen (Art. 5 KFG), Kulturvermittlung (Art. 12 KFG) und Kulturaustausch (Art. 13).

Für die Arbeit der Stiftung im Ausland gilt die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Bundesakteuren nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 KFG:

Die Durchführung von bedeutenden Kulturanlässen (Aufwand über 10'000 CHF) im Ausland wird in Zukunft von der Stiftung Pro Helvetia besorgt. Für kleinere Repräsentationsanlässe der Auslandvertretungen mit kulturellem Anteil (Aufwand bis 10'000 CHF) ist die Politische Direktion des EDA zuständig.

Ich möchte dieses Referat mit einem Ausblick schliessen. Im Rahmen der Vernehmlassung ist eine intensive kulturpolitische Diskussion im Widerstreit betont

divergierender Interessen und Meinungen zu erwarten. Das bedeutet für die Kulturschaffenden, dass sie ihre Bedürfnisse und Forderungen klar formulieren, überzeugend vor die Öffentlichkeit bringen und in der Debatte mit Nachdruck vertreten müssen. Um Mehrheiten in der Kultur gewinnen zu können, sollten dabei aber nicht die eigenen Gärten verteidigt werden, sondern die Interessen der Kulturlobby, so unterschiedlich sie sein mögen, sollten gebündelt geltend gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf verbinde ich grosse Erwartungen:

1. Gesamtschau ermöglicht den politischen Diskurs über Kultur.
2. Zusammenarbeit und klare Organisation verbessern die Effizienz im Einsatz der Mittel.

Die Kultur erhält endlich eine Stimme auf nationaler Ebene.

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen versucht, die Sicht des Bundesamtes der Kultur etwas näher zu bringen.

Unsere Sicht auf die neuen Gesetzesprojekte lassen sich in den drei Thesen zusammenfassen.

Lassen Sie diese auf sich wirken, und nehmen Sie diese als Basis für die heutige Diskussion. Und vergesst nicht: Kultur ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit!